

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm werden die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren aufgezeigt.

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung (Stand: 23.02.2022)

Mit dem Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung soll der Mindestlohn einmalig auf 12 Euro erhöht werden und die Geringfügigkeitsgrenze dynamisch an den jeweils geltenden Mindestlohn angepasst werden, sodass sie sich an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden orientiert.¹ Damit wird zum einen das Ziel verfolgt, angesichts steigender Lebenshaltungs- und Wohnkosten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine angemessene Lebensgrundlage bzw. einen angemessenen Mindestschutz zu gewährleisten.² Zum anderen soll verhindert werden, dass Menschen in einem Minijob ihre Arbeitszeit aufgrund einer Mindestlohnerhöhung reduzieren oder anpassen müssen, um weiterhin geringfügig beschäftigt zu sein.³ Bis auf die hier beschriebenen Regelungen zum Mindestlohngesetz soll das Gesetz grundsätzlich am 1. Oktober 2022 in Kraft treten, vgl. Artikel 14 Abs. 1 und Abs. 2 Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung.

Mögliche Auswirkungen

Das Kompetenzzentrum Jugend-Check hat folgende mögliche Auswirkungen identifiziert:

- Ab dem 1. Oktober 2022 soll der Mindestlohn auf einen Bruttostundenlohn von 12 Euro erhöht werden (§ 1 Abs. 2 S. 1 MiLoG). Dadurch kann sich die materielle Situation junger Menschen verbessern, weil sie ggf. mehr Einkommen zur Verfügung haben. Dies kann zu ihrer Verselbstständigung beitragen.
- Der höhere Mindestlohn könnte bei betroffenen jungen Menschen dazu beitragen, nicht zusätzlich auf Sozialleistungen („aufstocken“) angewiesen zu sein. Für junge Menschen, die am Beginn des Berufslebens stehen, kann das besonders wichtig und motivierend für ihren weiteren Berufsweg sein, wenn ihr Lohn zumindest in dem Maße ausreichend ist, dass sie nicht zusätzlich auf den Staat angewiesen sind.
- Die Geringfügigkeitsgrenze bei Minijobs soll so angepasst werden, dass sie jeweils einer wöchentlichen Arbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen entspricht (§ 8 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1a SGB IV). Bei einer geplanten Mindestlohnerhöhung auf 12 Euro, würde die neue Geringfügigkeitsgrenze 520 Euro pro Monat betragen. Minijobs können für junge Menschen neben Schule, Ausbildung und Studium eine wichtige Einkommensquelle als Zuverdienst darstellen. Sie können durch die Anpassung von Mindestlohnerhöhungen profitieren, ohne aus der geringfügigen Beschäftigung zu fallen.



Betroffene Gruppen junger Menschen

Betroffene sind in der für den Jugend-Check relevanten Altersgruppe junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zwischen 18 und 27 Jahren, die einer Beschäftigung nachgehen, für die der Mindestlohn gilt und deren Beschäftigung derzeit mit weniger als 12 Euro Bruttostundenlohn vergütet wird. Weitere Betroffene sind junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zwischen 18 und 27 Jahren, die geringfügig beschäftigt in einem sogenannten Minijob sind. Junge Betroffene können sowohl Mindestlohn beziehen als auch in einem Minijob beschäftigt sein.

Im dritten Quartal 2021 gab es in Deutschland im gewerblichen Bereich 1.107.408 Minijobber bis 25 Jahre, was 17,7 Prozent der Beschäftigten in diesem Bereich entspricht. Nimmt man auch die Altersgruppe der bis 30-Jährigen hinzu, waren es 1.594.179 Beschäftigte mit Minijobs im gewerblichen Bereich.⁴ Im Vergleich dazu betrug die Anzahl der unter 25-Jährigen Minijobber in Privathaushalten im dritten Quartal 2021 nur 3,1 Prozent, was 8.782 Personen entspricht.⁵

Von einer Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro würden vor allem Menschen mit folgenden (Beschäftigungs-)Merkmale profitieren können: Die Wahrscheinlichkeit, von Stundenlöhnen unter 12 Euro betroffen zu sein, ist höher, wenn man eine Frau ist, in Teilzeit und/oder befristet beschäftigt ist. Gleiches gilt für eine Beschäftigung in einem Betrieb ohne Tarifbindung sowie mit weniger als 100 Beschäftigten.⁶ Zudem ist die Wahrscheinlichkeit von Stundenlöhnen unter 12 Euro betroffen zu sein, in den ostdeutschen Bundesländern (ohne Berlin) hoch.⁷ Auch junge Menschen, die diese Merkmale aufweisen, könnten so von der Erhöhung profitieren.

Branchen, in denen das Risiko von Stundenlöhnen unter 12 Euro besonders hoch ist, sind beispielsweise die Gastronomie (z.B. Küchenhelferinnen und Küchenhelfer oder Kellnerinnen und Kellner), das Friseurhandwerk (Friseurinnen und Friseure) oder der Einzelhandel (z.B. Verkäuferinnen und Verkäufer oder Kassiererinnen und Kassierer).⁸ Im Juni 2021 waren z.B. 11.780 Personen unter 25 Jahren als KassiererIn oder KassiererIn und 24.143 Personen in Berufen im Friseurhandwerk sozialversicherungspflichtig beschäftigt.⁹ Zum gleichen Stichtag waren 20.233 Personen unter 25 Jahren als KassiererIn oder KassiererIn und 2.486 Personen im Friseurhandwerk geringfügig beschäftigt.¹⁰

Jugendrelevante Auswirkungen

Betroffene Lebensbereiche

Familie Freizeit Bildung/Arbeit Umwelt/Gesundheit Politik/Gesellschaft Digitales

Erhöhung des Mindestlohns

§ 1 Abs. 2 S. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG)

Ab dem 1. Oktober 2022 soll der Mindestlohn auf einen Bruttostundenlohn von 12 Euro erhöht werden, vgl. § 1 Abs. 2 S. 1 MiLoG. Der Mindestlohn beträgt derzeit nach § 1 Nr. 3 und 4 der geltenden Dritten Mindestlohnanpassungsverordnung 9,82 Euro brutto je Zeitstunde und ab dem 1. Juli 2022 10,45 Euro.

Die Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro Bruttostundenlohn kann dazu führen, dass betroffene junge Menschen mehr Einkommen zur Verfügung haben und sich ihre materielle Situation dadurch

verbessert. Dies wäre unter der Voraussetzung gegeben, dass ihre Arbeitsstunden durch den Arbeitgeber nicht aufgrund des höheren Stundenlohns gekürzt werden, wie dies in der Vergangenheit durch Einführung oder Anpassungen den Mindestlohns, vor allem bei geringfügiger Beschäftigung, zum Teil geschehen ist.¹¹ Durch die Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung sind diese Effekte jedoch für Minijobs nicht sehr wahrscheinlich. Der höhere Mindestlohn kann dazu beitragen, dass junge Menschen ihre Lebenshaltungskosten selbst bestreiten und dadurch etwa eine eigene Wohnung mieten sowie ein selbstständiges, von den Eltern unabhängiges Leben, finanzieren können. Zudem könnte die Mindestlohnerhöhung auch dazu führen, dass junge Menschen neben der Erwerbstätigkeit nicht auf zusätzliche Sozialleistungen angewiesen sein müssen.¹² Derzeit stocken rund 111 000 Beschäftigte ihren Lohn durch zusätzliche Sozialleistungen auf.¹³ Der höhere Mindestlohn könnte auch bei den davon betroffenen jungen Menschen dazu beitragen, ihren Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften. Dadurch kann ihnen vermittelt werden, dass ihre Arbeit in dem Maße wertgeschätzt wird, dass sie ihren Lebensunterhalt von ihrem Lohn bestreiten können. Für junge Menschen, die am Beginn des Berufslebens stehen, kann das besonders wichtig und motivierend für ihren weiteren Berufsweg sein, wenn ihr Lohn zumindest in dem Maße ausreichend ist, dass sie nicht zusätzlich auf den Staat angewiesen sind.

Im Hinblick auf die Gruppen, die von einer Mindestlohnerhöhung profitieren,¹⁴ ist davon auszugehen, dass junge Menschen vor allem in spezifischen Branchen eher betroffen sein können, etwa wenn sie neben ihrer Ausbildung oder ihrem Studium einer Nebenbeschäftigung nachgehen. Dies sind vermehrt Tätigkeiten in der Gastronomie oder im Einzelhandel, die wie dargestellt häufiger im Niedriglohnbereich angesiedelt sind und in denen junge Menschen von einer Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro profitieren können. Ebenso sind in diesen Branchen Tätigkeiten häufig geringfügige Beschäftigungen (Minijobs), die ebenfalls oftmals geringe Stundenlöhne aufweisen.¹⁵

Regelungen zu geringfügiger Beschäftigung (Minijob)

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 1a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)

Die Geringfügigkeitsgrenze bei sogenannten Minijobs soll so angepasst werden, dass sie einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen entspricht, vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 1a SGB IV. In Zusammenhang mit der geplanten Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde¹⁶, soll die neue Geringfügigkeitsgrenze dann 520 Euro pro Monat betragen. Damit soll die Geringfügigkeitsgrenze zukünftig nicht mehr auf einen statischen Wert festgelegt, sondern dynamisch ausgestaltet werden.¹⁷

Junge Menschen in einem Minijob können von der Gesetzesänderung dahingehend profitieren, da sie in Verbindung mit der geplanten Mindestlohnerhöhung auf 12 Euro pro Stunde ein höheres Gehalt erhalten können und weiterhin geringfügig beschäftigt sein können, ohne ihre Stunden reduzieren zu müssen.¹⁸ Dies würde zudem auch für zukünftige Erhöhungen des Mindestlohns gelten, solange die wöchentliche Arbeitszeit i.d.R. 10 Stunden nicht überschreitet. Rund ein Fünftel der Minijobber im gewerblichen Bereich sind unter 25 Jahre, wodurch davon auszugehen ist, dass Minijobs für junge Menschen etwa als Verdienstmöglichkeit neben Schule, Ausbildung oder Studium eine wichtige Einkommensquelle darstellen. Solange der Minijob für junge Menschen nur ein Nebenerwerb z.B. neben dem Studium ist, kann es für sie von Bedeutung sein, weiterhin geringfügig beschäftigt zu sein, um nicht Steuern oder Sozialabgaben zahlen zu müssen. Die negativen Effekte

geringfügiger Beschäftigung, wie etwa fehlender Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Kündigungsschutz,¹⁹ können für junge Menschen, solange der Minijob nur ein Hinzuverdienst und nicht die Lebensgrundlage ist, weniger relevant sein: So ist etwa die Krankenversicherung für Studierende bis zum 25. Lebensjahr in den meisten Fällen durch die Eltern abgedeckt und die Notwendigkeit in die Arbeitslosenversicherung einzuzahlen in dieser Lebensphase weniger relevant. Durch die dynamisch ausgestaltete Geringfügigkeitsgrenze können junge Menschen so von Mindestloohnerhöhungen profitieren und weiterhin in einem Minijob arbeiten. Dies kann ihnen in Studium oder Ausbildung helfen, gestiegene Lebenshaltungskosten ausgleichen zu können. Dazu zählen etwa hohe Mieten, vor allem in Universitätsstädten oder Ballungszentren, als auch gestiegene Verbraucherpreise.²⁰

Anmerkungen und Hinweise

Ob die Erhöhung des Mindestlohns für betroffene junge Menschen letztlich dazu beitragen kann, ihren Lebensunterhalt ohne zusätzliche Sozialleistungen zu bestreiten, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Zunächst hat sich die Anzahl der Personen, die ihren Lohn durch Sozialleistungen aufstocken müssen, durch die Einführung des Mindestlohns bislang nicht deutlich reduziert.²¹ Zu beachten ist darüber hinaus, dass nicht allein der Mindestlohn ausschlaggebend dafür ist, ob zusätzlich Sozialleistungen bezogen werden, sondern sowohl die Stundenanzahl als auch ob sich Kinder im Haushalt befinden.²² Für alleinstehende junge Menschen könnte die Erhöhung des Mindestlohns jedoch dazu beitragen, auf zusätzliche Sozialleistungen verzichten zu können, sofern sie in Vollzeit beschäftigt sind.²³

Ob der höhere Mindestlohn dafür ausreichend ist, dass junge Menschen eine eigene Wohnung finanzieren können, ist sicherlich abhängig von den Mietkosten, die gerade in Ballungszentren und Großstädten deutlich angestiegen sind.²⁴

Die noch im Referentenentwurf enthaltenen modifizierten Verpflichtungen des Arbeitgebers, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit unmittelbar elektronisch und manipulationssicher aufzuzeichnen sind im Regierungsentwurf entfallen.²⁵ Diese hätten jedoch gerade für junge Menschen wichtig sein können, da somit die Umgehung des gesetzlichen Mindestlohns erschwert werden würde. Junge Menschen, die in beruflichen Belangen weniger erfahren sind, könnte es schwerer fallen, gegen eine falsche Abrechnung oder unbezahlte Überstunden gegenüber ihrem Arbeitgeber vorzugehen, da sie ggf. Scheu haben, diese direkt darauf anzusprechen. Eine solche Regelung zur unmittelbaren elektronischen Aufzeichnung hätte jungen Menschen mehr Rechtssicherheit geben können.

Ebenfalls noch im Referentenentwurf enthalten und nun im Regierungsentwurf entfallen ist die Vorgabe, dass jede Abrechnung auch Angaben zum jeweils gültigen Mindestlohn enthalten soll.²⁶ Dies hätte für junge Menschen eine Erleichterung bedeuten können, da sich die Geringfügigkeitsgrenze zukünftig dynamisch zum Mindestlohn erhöhen soll. Denn gerade junge Menschen könnten zu Beginn ihres Berufslebens eventuell weniger informiert über ihre Rechte als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sein bzw. nicht die gültige Mindestlohngrenze kennen oder um eine Erhöhung dieser wissen.

Die beschriebenen Effekte hinsichtlich Minijobs bei jungen Menschen sind vor dem Hintergrund zu betrachten, dass Minijobs hier vor allem in Bezug auf einen Zuverdienst, etwa neben Schule, Ausbildung oder Studium, und nicht zum Schaffen einer Lebensgrundlage beschrieben werden. Die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze könnte auch zu einer Ausweitung von Minijobs führen, wenn diese z.B. in Verbindung mit einem



höheren Mindestlohn attraktiver werden oder Beschäftigungsverhältnisse von einem Midi-Job in einen Minijob umgewandelt werden. Die daraus resultierenden Effekte sind weniger altersspezifisch zu sehen, weshalb sie hier nicht explizit aufgeführt werden, obgleich junge Menschen auch von diesen betroffen sein können.

Zwar können die negativen Effekte geringfügiger Beschäftigung, wie die fehlende soziale Absicherung, z.B. durch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, für junge Menschen weniger relevant sein, wenn der Minijob nur als Zuverdienst während Schule, Studium oder Ausbildung fungiert. Gerade die Covid-19-Pandemie hat jedoch gezeigt, dass es vor allem Menschen in geringfügiger Beschäftigung waren, die während der Schließung oder den Einschränkungen in Gastronomie und Handel ihre Arbeit verloren haben und gleichzeitig keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld hatten.²⁷ In dieser Situation konnten auch betroffene junge Menschen den für sie wichtigen Zuverdienst nicht erwirtschaften und durch die Einschränkungen auch nicht so leicht eine alternative Beschäftigung finden.

-
- ¹ Vgl. „Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“, 23. Februar 2022, 16, 18 f.
 - ² Vgl. „Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“, 16.
 - ³ Vgl. „Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“, 1.
 - ⁴ Vgl. Minijob-Zentrale, „3. Quartalsbericht 2021“, 2021, 3, 6, https://www.minijob-zentrale.de/DE/02_fuer_journalisten/02_berichte_trendreporthe/quartalsberichte_archiv/2021/3_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=1, eigene Berechnungen, letzter Abruf am: 02.02.2022.
 - ⁵ Vgl. Minijob-Zentrale, 4,9, eigene Berechnung.
 - ⁶ Vgl. Malte Lübker, „Wer profitiert von 12 Euro Mindestlohn? Einblicke aus der WSI-Lohnspiegel-Datenbank“, WSI Policy Brief (Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI), September 2021), 8 f., Abb. 1.
 - ⁷ Vgl. Malte Lübker, 12, Abb. 4.
 - ⁸ Vgl. Malte Lübker, 13 f., Tabelle 2.
 - ⁹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, „Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach der ausgeübten Tätigkeit der Klassifikation der Berufe (KldB 2010) und ausgewählte Merkmale. Stichtag 30.06.2021“, 2021.
 - ¹⁰ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, „Geringfügig Beschäftigte Insgesamt nach der ausgeübten Tätigkeit der Klassifikation der Berufe (KldB 2010) und ausgewählte Merkmale. Stichtag 30.06.2021“, 2021.
 - ¹¹ Vgl. Oliver Bruttel und Ralf Himmelreicher, „Mindestlohn“, in Datenreport 2021. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland. (Statistisches Bundesamt, 2021), 181 f.
 - ¹² Vgl. „Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“, 16.
 - ¹³ Vgl. „Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“, 18.
 - ¹⁴ Siehe dazu die Ausführungen im Abschnitt betroffene Gruppen.
 - ¹⁵ Vgl. Oliver Bruttel und Ralf Himmelreicher, „Mindestlohn“, 177.
 - ¹⁶ Der Jugend-Check zum Mindestloohnerhöhungsgesetz ist hier abrufbar: <https://www.jugend-check.de/alle-jugend-checks/mindestloohnerhoehungsgesetz/>
 - ¹⁷ Vgl. „Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“, 31 f. Der Jugend-Check zum „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zu Änderungen



im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ ist hier abrufbar: <https://www.jugend-check.de/alle-jugend-checks/aenderungen-minijobs/>

- ¹⁸ Vgl. „Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“, 17.
- ¹⁹ Vgl. Eric Seils, „Arbeitsmarkt im Wandel: Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung“ (WSI, März 2021), <https://www.wsi.de/de/aiwa-sonderauswertungen-23823-ausschliesslich-geringfuegig-entlohnte-beschaeftigung-maerz-2021-37386.htm>, letzter Abruf am 03.02.2022.
- ²⁰ Bundesministerium des Inneren, für Heimat und Bau, „Wohngeld- und Mietenbericht 2018“ (Berlin, 2019), 38, Tab. 3; Vgl. Silke Tober, „IMK Inflationsmonitor Haushaltsspezifische Teuerungsraten: Wie stark unterscheidet sich die Belastung durch Inflation?“ (Institution für Makroökonomie und Konjunkturforschung, Januar 2022), 2.
- ²¹ Vgl. Oliver Bruttel und Ralf Himmelreicher, „Mindestlohn“, 179.
- ²² Vgl. Mindestlohn-Kommission, „Dritter Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns. Bericht der Mindestlohnkommission an die Bundesregierung nach § 9 Abs. 4 Mindestlohngesetz“ (Berlin, 2020), 75.
- ²³ Vgl. Oliver Bruttel und Ralf Himmelreicher, „Mindestlohn“, 179, Ausführungen beziehen sich auf Berechnungen auf Grundlage des Mindestlohns 2019.
- ²⁴ Vgl. Kerstin Bruckmeier und Oliver Bruttel, „Minimum Wage as a Social Policy Instrument: Evidence from Germany“, *Journal of Social Policy* 50, Nr. 2 (2021): 260.
- ²⁵ Im Referentenentwurf „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ wurden Änderungen in § 17 Abs. 1 S. 1 MiLoG vorgenommen. Diese sind im vorliegenden Entwurf entfallen.
- ²⁶ Im Referentenentwurf „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ wurden Änderungen in § 108 Abs. 1 S. 2 GewO vorgenommen. Diese sind im vorliegenden Entwurf entfallen.
- ²⁷ Vgl. Thomas Denzel, „Minijobber sind große Pandemie-Verlierer“, 30. Juni 2021, <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/konjunktur/minijobber-in-der-krise-101.html>, letzter Abruf: 02.02.2022.